

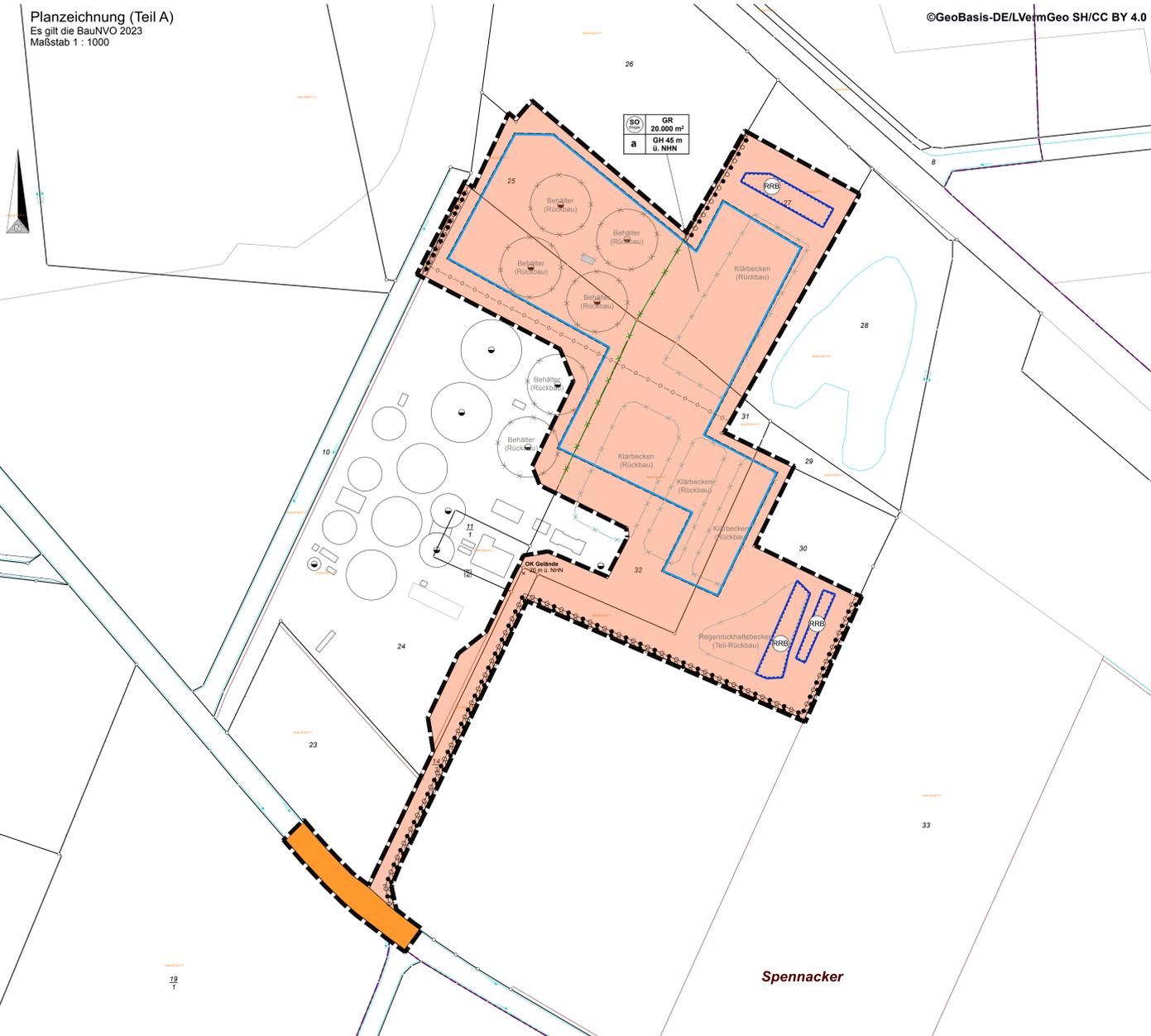
Satzung der Gemeinde Schuby über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Biogasanlage Weideweg"

Für das Gebiet nördlich der B201 und östlich des Weideweges, umfassend der Flur 7, Flurstücke 11/2, 24, 25, 27, 30 und 32 in der Gemarkung Schuby

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Biogasanlage Weideweg" für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A)
Es gilt die BauNVO 2023
Maßstab 1 : 1000

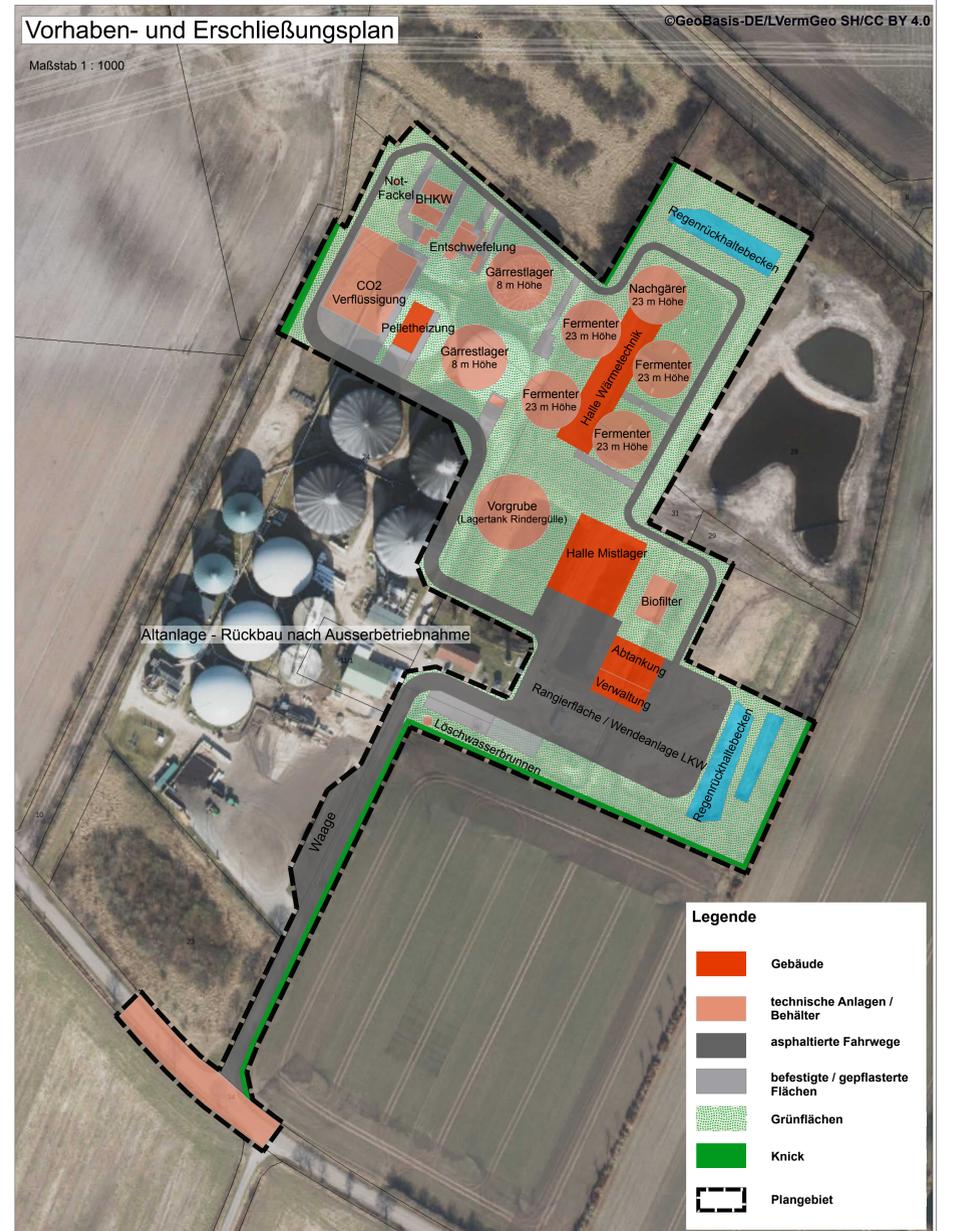
©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0



Vorhaben- und Erschließungsplan

©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Maßstab 1 : 1000



Festsetzungen

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet Biogas (§ 11 BauNVO)

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

GR 20.000 m² Grundfläche

GH 45 m ü. NHN Gesamthöhe in m über Normalhöhennull

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauNGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Baugrenze (mit Bestimmungslinie gestrichelt)

a abweichende Bauweise

04 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

a Straßenverkehrsflächen

05 SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

06 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr.7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

RRB Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenrückhaltebecken

07 SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

-x-x-x- Zu entfernender Knick

geplanter Anlagenrückbau im Zuge der Neuerrichtung

OK Gelände x 20 m ü. NHN

Festsetzungen der Höhenlage

Entwässerungsleitung unterirdisch (nachrichtlich)

Text (Teil B)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet (SO) (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
Das Sondergebiet "Biogasanlage" dient der Unterbringung einer Biogasanlage. Hierzu sind ferner folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- notwendige Betriebsgebäude (insbesondere Büro-, Aufenthalts- und Sozialräume, sowie Sanitäranlagen für Mitarbeitende, Annahme-, Maschinen-, Geräte- und Lagerhallen).
- die zur Lagerung, zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und Verarbeitung der Gülle, der Biomasse, der Gärreste sowie zur Aufbereitung des Gases und der Biomasse erforderlichen Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen (insbesondere Annahmebehälter, Mischbehälter, Gärrestebehälter, Fermenter, Wärmetauscher, Biofilter, Gasspeicher, Notfackel, Pelletheizung, CO₂ Verflüssigungs-, Entschwefelungs- und Abfärlanlagen inkl. Abfärlplätze für Gülle und Gärreste).
- die zur Wärme- und Stromgewinnung sowie zur Einspeisung in das (öffentliche) Netz erforderlichen Anlagen (insbesondere Blockheizkraftwerke, Wärmetauscher, Wärmespeicher, Pumpen, Reaktoren, Trafostationen).
- sowie Fahr- und Lagerflächen, Schutzzeichnungen, Regenrückhaltebecken und Auffangbecken für Sickerwasser und sonstige dem Betrieb dienende und notwendige technische Anlagen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
Für die Gebäude ist eine Firsthöhe von 45,00 m als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) zulässig. Die Geländehöhe des Plangebietes liegt im Mittel bei 20 m über NHN.
- 2.2 Die maximale Firsthöhe darf durch untergeordnete Bauteile und technische Anlagen (z.B. von Schornsteinen, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 3,00 m überschritten werden.

3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB und § 23 BauNVO)

- 3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Die Baugrenze darf durch Vordächer bis zu einer Tiefe von 2 m überschritten werden. Nebenanlagen wie Fahrzeugwaagen, Löschwasserbrunnen, Hydranten und ähnliches dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 4.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b hier: vorhandene Gehölz- und Knickstrukturen).
Die vorhandenen dargestellten Knickstrukturen sind dauerhaft zu erhalten. Ferner ist von baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten.

Hinweis

Ordnungswidrig handelt gem. § 84 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichterhaltung der Vorschriften gem. Ziff. 4.1 bis 4.2 der gestalterischen Festsetzungen. Gemäß § 84 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Gemeinde Schuby Kreis Schleswig-Flensburg



Bebauungsplan Nr. 31 "Biogasanlage Weideweg"
Für das Gebiet nördlich der B201 und östlich des Weideweges, umfassend der Flur 7, Flurstücke 11/2, 24, 25, 27, 30 und 32 in der Gemarkung Schuby

Stand: Dezember 2024 (Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss)

Bearbeitung:
effplan.
brunk & ohmsen
große straße 54, 24855 jübek
fon 0 46 25 - 18 13 503, email info@effplan.de

